

Oberwolfach, Einbeziehungssatzung „Zacherhof“ Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

**im Auftrag
der Gemeinde Oberwolfach**

Horben, April 2019

**Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
2	Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung	2
3	Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten.....	4
4	Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben.....	6
5	Umfang der Kartierungen	6
	Literatur / Quellen	6

Anhang

Lageplan Einbeziehungssatzung „Zacherhof“

1 Anlass und Vorgehensweise

Die Gemeinde Oberwolfach plant die Bebauung eines Grundstücks im Bereich Zacherhof-Wolftalstraße (s. Karte 1, Karte 2 und Plan im Anhang).

Am 4. Februar 2019 wurde die Vorhabensfläche und ihre Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten hin untersucht.

Im vorliegenden Gutachten wird eine mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG untersucht.

Der Umfang der für eine artenschutzrechtliche Prüfung nötigen Kartierungen wird aufgezeigt.



Karte 1: Geltungsbereich Einbeziehungssatzung Zacherhof (rot)

2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Die Vorhabensfläche hat eine Größe von ca. 0,17 ha. Sie liegt am nördlichen Ortsrand des Oberwolfacher Ortsteils Grünach (s. Karte 1). Sie liegt auf den Grund des Wolfhals, östlich grenzt unmittelbar die Wolfhalsstraße an, welche neben der Wolfach verläuft. Östlich und südlich schließt die Wohnbebauung des OT Grünach an. Westlich oberhalb im Hang liegt der Zacherhof. Nach Norden und Südosten hin umgibt intensiv genutztes Grünland die Vorhabensfläche.

Die Vorhabensfläche wird größtenteils als Intensiv-Grünland genutzt (s. Karte 2 und Bild 1). Im nördlichen Drittel der Fläche lagern Brennholz und Baustoffe (s. Bild 2) um einen geschotterten Wendehammer. Am Nord- und Ostrand der Fläche stehen einige Obstbäume, die vom Vorhaben voraussichtlich nicht tangiert werden. Im Zentrum der Fläche stockt ein großer Nussbaum, der ebenfalls nicht vom Vorhaben tangiert wird.



Karte 2: Geltungsbereich Einbeziehungssatzung Zacherhof (rot, ungefähre Abgrenzung; exakte Abgrenzung s. Plan im Anhang)



Bild 1: Die Vorhabensfläche von Osten aufgenommen



Bild 2: Baumaterial und Brennholz lagern auf der Vorhabensfläche

3 Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant werden folgende Arten betrachtet:

- Arten des Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anh. I der EU-Vogelschutz-RL (VS-RL)
- streng geschützte Arten nach BNatSchG
- Brutvogelarten der Rote Liste BRD und Baden-Württemberg mit Status 0, 1, 2, 3, R (Grünberg et al. 2015, Bauer et al. 2016)

Am 4. Februar 2019 wurde die Vorhabensfläche und ihre Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten hin begutachtet.

Die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind in Tab. 1 dargestellt.

Baumhöhlen (entstanden durch Fäulnis) gibt es zwei in den Obstbäumen am Nordrand der Vorhabensfläche. Eine davon eignet sich als Bruthöhle für Höhlenbrüter, nicht jedoch als Quartier für Fledermäuse. Die andere nur als Schlafquartier für Fledermäuse. Eine Reproduktion oder Überwinterung von Fledermäusen auf der Vorhabensfläche kann ausgeschlossen werden.



Bild 3: Fäulnishöhle in Apfelbaum am Nordrand der Vorhabensfläche - hier könnte ein Star brüten

Horste wurden keine nachgewiesen.

Für ein Vorkommen planungsrelevanter, holzbewohnender Käfer konnten keine Hinweise gefunden werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Für eine erfolgreiche Reproduktion von Faltern des Anhangs IV, FFH-RL, im Grünland der Vorhabensfläche ist die Bewirtschaftungsintensität zu hoch. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse kann im Grünland der Vorhabensfläche vorkommen. Sonnplätze und Verstecke findet sie z.B. im Bereich des lagernden Baumaterials und Brennholzes (s. Bild 2).

Aufgrund der Struktur des UR können weiterhin lediglich einige in Höhlen und Gehölzen brütende Vögel vorkommen (s. Tab. 1). Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich planungsrelevanter Arten kann ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Potenziell vorkommende, artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten und deren Schutz und Gefährdung (Schutz: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt; Gefährdung: RL: * - nicht gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V- Vorwarnliste, R - selten, D - Daten defizitär, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) (Grünberg et al. 2015, Bauer et al. 2016, Kühnel et al. 2009, Laufer 2007)

		FFH-RL	VS-RL	Schutz	RL BRD	RL BW
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		-	§	3	*
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Anh. IV		§§	V	V

4 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben

In Tabelle 2 wird überprüft an welchen der möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben Verbotstatbestände ausgelöst werden können:

Tab. 2: Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben

	Ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG möglich?	Begründung
Star	nein	Apfelbaum mit potenzieller Bruthöhle bleibt bestehen
Zauneidechse	ja	Die Zauneidechse kann im Grünland der Vorhabensfläche vorkommen. Eine Bebauung kann ggf. eine Tötung und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten. Beides entspricht einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG.

5 Umfang der Kartierungen

Als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist die Vorhabensfläche auf ein Vorkommen der Zauneidechse zu untersuchen. Es werden 4 Begehungen binnen der Monate April-Mai (-August) vorgeschlagen.

Literatur / Quellen

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

EGArtSchV - VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14. Mai 2009.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Fischer, S., Flade, M. & Schwarz, J. (2005): Revierkartierung. - In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schröder, K., Schikore, T. & Sudfeldt, C. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: 47-58. Radolfzell.

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüpfe, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231 - 256.

Laufer, H. (2007): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 3. Fassung, Stand 31.10.1998. - In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: 85-92. Ulmer, Stuttgart.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

VS-RL - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Für die Richtigkeit:



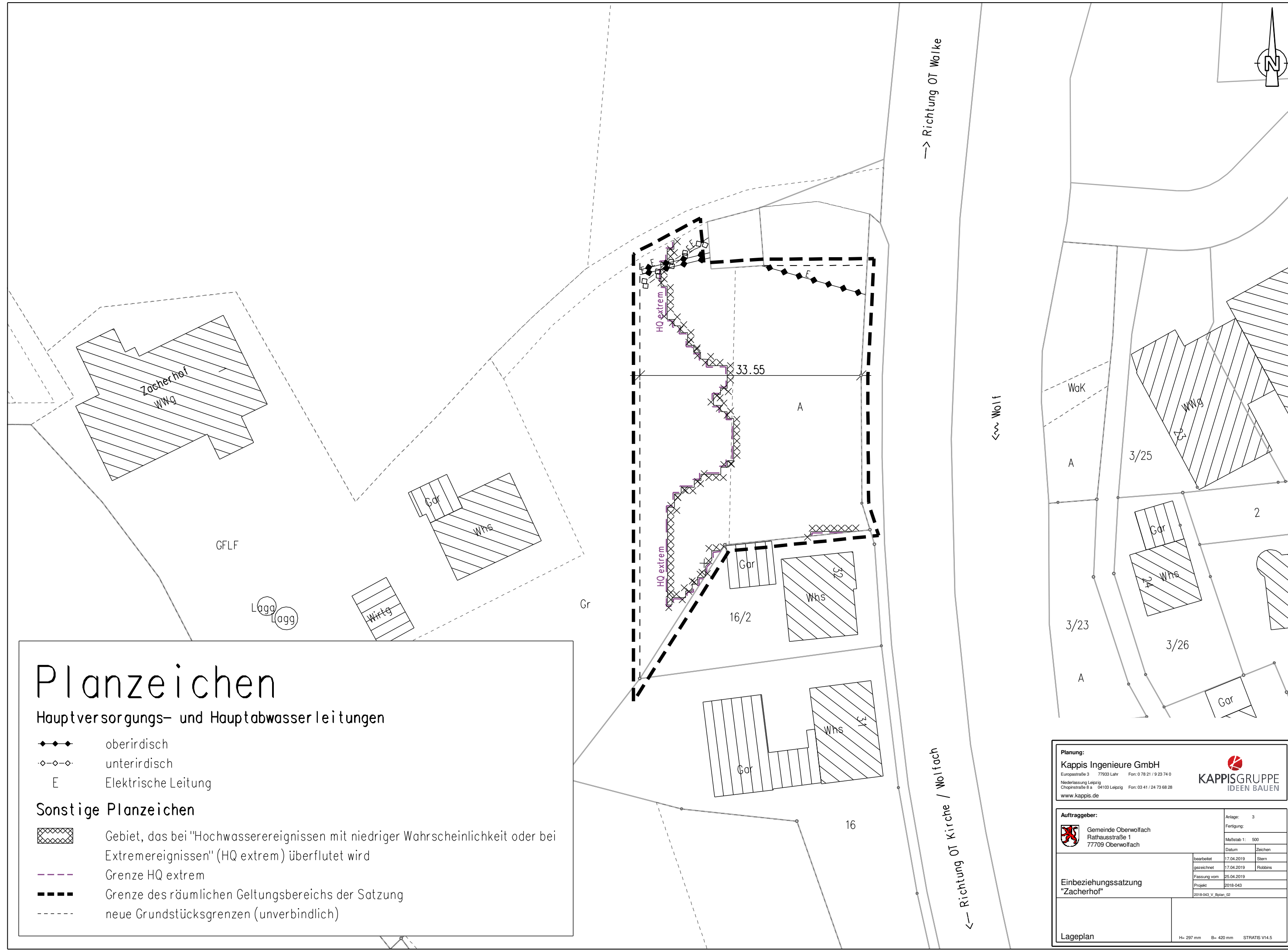
Horben, 24. April 2019



→ Richtung OT Walke

Wolke

← Richtung OT Kirche / Wolfach



Planzeichen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- ◆◆◆ oberirdisch
- ◇◇◇ unterirdisch
- E Elektrische Leitung

Sonstige Planzeichen

- ▨ Gebiet, das bei "Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen" (HQ extrem) überflutet wird
- - - Grenze HQ extrem
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- neue Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

Planung:
Kappis Ingenieure GmbH
 Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0
 Niederlassung Leipzig Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28
 www.kappis.de **KAPPISGRUPPE IDEEN BAUEN**

Auftraggeber:		Anlage: 3	
Gemeinde Oberwolfach Rathausstraße 1 77709 Oberwolfach		Fertigung:	
		Maßstab 1: 500	
		Datum	Zeichen
		17.04.2019	Stern
		gezeichnet	17.04.2019
		Robbins	
		Fassung vom	25.04.2019
		Projekt	2018-043
		2018-043_V_Bplan_02	

Einbeziehungssatzung "Zacherhof"

Lageplan H= 297 mm B= 420 mm STRATIS V14.5